

**Satzung der Gemeinde Scheeßel  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Gehölz am Helvesieker Berg" in der Gemarkung Scheeßel**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 13.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Schutzgegenstand und Lage**

- 1) Das Gehölz nördlich des Lohmühlenweges zwischen dem Helvesieker Weg und der Wümme-niederung wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, der die Bezeichnung "Gehölz am Helvesieker Berg" führt.
- 2) Die genaue Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der anliegenden Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) und die genaue Abgrenzung aus der Karte im Maßstab 1:1000 (Anlage 2), die Bestandteile der Satzung sind.

**§ 2**

**Schutzinhalt und Schutzzweck**

- 1) Das Gehölz ist im Geltungsbereich im Süden, Osten und Westen älterer Kiefernforst mit einzelnen Eichen, zentral ein älterer Buchen-Eichenwald und im Norden ein Drahtschmielen-Buchenwald innerhalb des Siedlungsbereichs. Die dominierenden Baumarten sind Kiefer, Eiche und Buche. Der Wald ist außer im Norden von einer dichten, waldtypischen Strauch- und Krautschicht unterwachsen.
- 2) Schutzzweck ist
  - die Belebung und Gliederung des Ortsbildes,
  - die Verbesserung des Kleinklimas und
  - ein Beitrag zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung des geschützten Gehölzes.

**§ 3**

**Verbote**

- 1) Es ist verboten
  - a) Bäume, Sträucher oder Büsche zu entfernen, zu schädigen, zu gefährden oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern,
  - b) nicht standortheimische Baumarten einzubringen,
  - c) bauliche Anlagen aller Art, auch soweit dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist, zu errichten oder zu erweitern,
  - d) Stoffe aller Art zu lagern oder in den Boden einzubringen,
  - e) den Boden zu versiegeln, zu befestigen oder zu verdichten,
  - f) Grabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
  - g) das Grundwasser abzusenken.
- 2) Wer verbotene Handlungen gem. Abs. 1 a) durchführt, kann zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

## § 4

### Zulässige Handlungen

Nicht unter die Verbote des § 3 fallen:

- a) fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Bäumen, Sträuchern und Büschen, ferner auch Maßnahmen zur Bekämpfung der spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Die Maßnahmen sind mindestens 7 Werktage vor Beginn der Gemeinde Scheeßel anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.
- b) Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde möglichst vorher ansonsten jedoch unverzüglich anzuzeigen.

## § 5

### Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Von den Verboten des § 3 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn:
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume und Sträucher zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) von Bäumen und Sträuchern Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
  - c) ein Baum oder Strauch krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
  - d) es sich um die Entnahme von Bäumen zur Verjüngung des Baumbestandes oder zur Regulierung des Bestockungsgrades handelt.
- 2) Von den Verboten des § 3 kann im übrigen nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewährt werden.
- 3) Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- 4) Ausnahmen und Befreiungen ersetzen nicht eine etwaige nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde Scheeßel schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- 1) Gem. § 6 Abs. 2 NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt wurde,
  - b) eine Anzeige nach § 4 a) oder b) unterlässt,
  - c) gegen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 verstößt oder
  - d) im Rahmen einer gem. § 5 erteilten Befreiung oder Ausnahme sonstige Anordnungen nicht erfüllt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden. Sonstige Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 13.10.2005

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin

gez. Käthe Dittmer-Scheele

(L.S.)

Anlage 1

Geschützter Landschaftsbestandteil  
"Gehölz am Helvesieker Berg"



